

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

21. Ausgabe, Februar 2006

Bulgarien

Sondersteuer auf Aufwendungen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde die Sondersteuer auf Aufwendungen reduziert. Vor der Gesetzesänderung betrug der Steuersatz 17%. In Zukunft wird der Steuersatz in Abhängigkeit von der Art der Aufwendungen zwischen 10% und 15% variieren. Die Sondersteuer auf Repräsentationsaufwendungen beträgt nunmehr 10%. Die Sondersteuer auf Aufwendungen für Sponsoring, bestimmte Geschenke und Spenden liegt bei 10%. Die Sondersteuer auf Aufwendungen für soziale Zwecke, wie z.B. Catering, Beiträge zur freiwilligen Renten-, Kranken- sowie Arbeitslosenversicherung für die Mitarbeiter, beträgt 12% bzw. 15%.

Einkommensteuer

Ebenfalls am 1. Januar 2006 sind die Änderungen zum Einkommensteuergesetz in Kraft getreten. Unter anderem wurde der Steuerfreibetrag von BGN 130 (ca. EUR 66) auf BGN 180 (ca. EUR 92) angehoben sowie das bisher geltende System aus vier Progressionsstufen durch ein System aus drei Progressionsstufen ersetzt:

Bisherige Regelungen		Neue Regelungen	
Monatliches Einkommen	EST-Satz	Monatliches Einkommen	EST-Satz
Unter BGN 130 (ca. EUR 66)	steuerfrei	Unter BGN 180 (ca. EUR 92)	steuerfrei
BGN 130-150 (ca. EUR 66-77)	10%		
BGN 150-250 (ca. EUR 77-128)	20%	BGN 180-250 (ca. EUR 92-128)	20%
BGN 250-600 (ca. EUR 128-307)	22%	BGN 250-600 (ca. EUR 128-307)	22%
Ab BGN 600 (ca. EUR 307)	24%	Ab BGN 600 (ca. EUR 307)	24%

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Litauen

Körperschaftsteuer

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 sind in Litauen Änderungen zum Körperschaftsteuergesetz in Kraft getreten. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen:

Sponsoring

Einnahmen aus Sponsoring, die nicht entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über Sponsoring und Wohltätigkeit verwendet wurden, sind nunmehr in die Steuerbemessungsgrundlage des Empfängers einzubeziehen und mit dem Standard-Körperschaftsteuersatz von 15% zu versteuern. Dies gilt auch für Sponsoringeinnahmen, die LTL 31.250 (ca. EUR 9.000) übersteigen. Darüber hinaus sind Sponsoringaufwendungen an Wohltätigkeitsorganisationen, die im Einzelnen einen Betrag von LTL 31.250 (ca. EUR 9.000) innerhalb eines Besteuerungszeitraumes übersteigen, beim Sponsor nicht steuerlich abzugsfähig.

Firmenwert

Auch bezüglich des Firmenwertes wurden neue Vorschriften aufgenommen. Danach darf der Firmenwert steuerlich nur in zwei Fällen berücksichtigt werden: Entweder wenn die Geschäftstätigkeit eines anderen Unternehmens als Ganzes

bzw. in Teilen erworben wird. Oder wenn die Anteile an einem anderen Unternehmen mit der Absicht erworben werden, dessen Vermögenswerte und Aktivitäten zu kontrollieren.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Tel.: +370/5/239-2300)

Polen Neues DBA mit Österreich

Seit dem 1. Januar 2006 gilt ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Polen und Österreich. Das neue DBA ersetzt das alte aus dem Jahr 1974 und entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Quellenbesteuerung. So wurde unter anderem eine 5%ige Quellenbesteuerung auf Zinsen und Lizenzgebühren eingeführt (das alte DBA sah nur eine Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten vor) sowie der Quellensteuersatz für Dividendenzahlungen modifiziert. In Abhängigkeit von der Rechtsform bzw. Beteiligungshöhe liegen die neuen Quellensteuersätze bei 5% bzw. 15%. Das alte DBA sah einen einheitlichen Quellensteuersatz von 10% vor. Ferner wurde der unschädliche Zeitraum, der im Fall einer Bauausführung oder Montage nicht zur Begründung einer Betriebsstätte im anderen Staat führt, von 24 Monaten auf 12 Monate verringert.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien Erhöhung der Quellensteuer

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde die Quellensteuer auf Einkünfte rumänischer Herkunft, deren Empfänger im Ausland ansässige natürliche bzw. juristische Personen sind, von bisher 15% auf 16% erhöht. Auf Basis des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens kann dieser Steuersatz bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen reduziert werden.

Arbeitsrecht

Die rumänische Regierung hat eine Verordnung bezüglich der Arbeitsgenehmigungen für ausländische Staatsangehörige erlassen, deren Zweck darin besteht, das derzeit geltende Verfahren für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zu konkretisieren bzw. zu vereinfachen. Unter anderem enthält die Verordnung Bestimmungen zu den Meldepflichten und -fristen für ausländische Arbeitnehmer in Rumänien, den Gebühren für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung und den Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung beizufügen sind. Daneben sieht die Verordnung die Einführung von Sonderregelungen in Form eines Eilverfahrens für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an EU-Staatsangehörige vor.

Kontakt vor Ort

Richard Grotendorst, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Russland Öffentliches Beschaffungswesen

Am 1. Januar 2006 ist ein neues Gesetz über Beschaffungen der öffentlichen Hand in Kraft getreten. Das Gesetz führt ein neues (transparenteres und liberaleres) Verfahren für öffentliche Ausschreibungen ein, das für die Ausschreibungen staatlicher, kommunaler und regionaler Behörden gleichermaßen gilt. Das neue Gesetz definiert die Kriterien für die Zulassung von Bietern und sieht auch klarere Regeln für die Bewertung von Angeboten vor. Ausländische und nationale Bieter bzw. Waren und Dienstleistungen werden nunmehr gleich behandelt. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die entsprechenden Länder ihrerseits keine Beschränkungen in Bezug auf Waren bzw. Dienstleistungen russischer Herkunft vorsehen. Daneben enthält das neue Gesetz Bestimmungen, die den Zugang zu Informationen über Ausschreibungen der öffentlichen Hand für Unternehmen verbessern sollen. So

sollen z.B. zukünftig die Ausschreibungsdaten im Internet - auf der offiziellen Internetseite der jeweiligen Behörde - veröffentlicht werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Serbien & Montenegro Durchschnittslohn in 2005

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Jahreslohn in Serbien CSD 306.168 (ca. EUR 3.500).

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Verordnung zur Überleitungsrechnung von IFRS-Ergebnissen

Am 1. März 2006 tritt die Verordnung zur Überleitungsrechnung von IFRS-Ergebnissen in Kraft. Die Verordnung regelt, wie Steuerpflichtige in der Slowakei, die ihre Jahresabschlüsse nach IFRS erstellen, das IFRS-Ergebnis zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage nach slowakischem Recht überleiten. Die Verordnung definiert die allgemeinen Überleitungsgrundsätze und regelt die Überleitung der einzelnen Jahresabschlusspositionen sowie die erstmalige Anwendung der IFRS. Die Überleitungsregelungen sind ab dem Steuerjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt.

Einkommensteuer- vorauszahlungen

Seit dem 1. Januar 2006 ist eine Gesetzesänderung bezüglich der Einkommensteuervorauszahlungen in Kraft. Die Änderungen betreffen insbesondere ausländische Staatsangehörige, die bei einer im Ausland ansässigen Gesellschaft angestellt, jedoch in der Slowakei tätig sind und für die keine slowakische Lohnsteuer einbehalten wird. Diese Personen sind nunmehr verpflichtet, das zuständige Finanzamt in der Slowakei einmalig über ihre slowakischen Einkünfte zu informieren und zwar bis zum Ende des Monats, in dem sie diese Einkünfte zum ersten Mal erhalten haben. Ferner müssen sie monatliche Steuervorauszahlungen auf die slowakischen Einkünfte leisten. Die Vorauszahlungen sind bis zum Ende des auf die Auszahlung des Einkommens folgenden Kalendermonats fällig.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Verrechnungspreise

Seit dem 1. Januar 2006 besteht in Tschechien die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft über Verrechnungspreise zu beantragen. Sofern Ungewissheit über die Höhe der Verrechnungspreise für bestimmte Transaktionen besteht, können sich Steuerpflichtige nunmehr bereits im Vorfeld an die tschechische Finanzverwaltung wenden und auf diese Weise das Risiko einer späteren Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung minimieren. Zu beachten ist, dass die Einholung der Auskunft kostenpflichtig ist. Die Kosten betragen CZK 50.000 (ca. EUR 1.760) pro Antrag. Gleichzeitig wurden mit der Einführung der verbindlichen Auskunft die Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen verschärft.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ukraine Verlustverrechnung

Im Rahmen des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2006 wurde die Nutzbarkeit bestehender Verlustvorträge erheblich eingeschränkt. Danach dürfen Verluste aus den Jahren 2004 und davor bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für das Jahr 2006 nicht berücksichtigt werden. Derzeit ist noch nicht

abschließend geklärt, ob dieses Verbot auch auf die Folgejahre ab 2007 ausgeweitet wird.

Sozialversicherung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung von 1,6% auf 1,3% reduziert. Ebenfalls seit dem 1. Januar 2006 wurde der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung von 32,3% auf 31,8% gesenkt. Gleichzeitig wurde die Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungszwecke von UAH 4.100 (ca. EUR 704) auf UAH 4.830 (ca. EUR 830) angehoben. Nach den Plänen der ukrainischen Regierung soll die Beitragsbemessungsgrenze im Laufe dieses Jahres noch weiter angehoben werden.

Kontakt vor Ort

Jorge Intriago, Telefon: + 380 (44) 4 90-67 77

Ungarn Neues Handelsgesetz

Am 1. Juni 2006 tritt ein neues Handelsgesetz in Kraft. Das Gesetz zielt insbesondere darauf ab, die Macht marktbeherrschender Unternehmen gegenüber ihren Lieferanten einzuschränken. Betroffen sind Unternehmen, deren konsolidierter Jahresumsatz mindestens HUF 100 Milliarden (ca. EUR 400 Mio.) beträgt und die aufgrund der bestehenden Marktverhältnisse eine starke Verhandlungsposition gegenüber ihren Lieferanten innehaben. Nach Maßgabe des neuen Handelsgesetzes ist es diesen Unternehmen zukünftig nicht erlaubt, ihre Zulieferer ohne hinreichenden Grund unterschiedlich zu behandeln, Risiken unfair zu verteilen, insbesondere Lager- und Marketingkosten unverhältnismäßig auf Lieferanten zu verlagern sowie den Lieferanten Gebühren für nicht beanspruchte Leistungen - wie z.B. die Aufnahme in die Lieferantenliste - in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus verbietet das neue Gesetz, übermäßigen Druck auf Vertragskonditionen auszuüben, beispielsweise in Form nachträglicher Änderungen von Vertragsbedingungen zu Ungunsten von Lieferanten oder von Drohungen mit Vertragsauflösung mit dem Ziel, günstigere Lieferkonditionen zu erwirken. Diese Regelungen gelten allerdings nicht bei Saisonschluss- und Räumungsverkäufen sowie beim Verkauf von mangelhafter Ware bzw. Produkten, deren Haltbarkeitsdatum in Kürze abläuft. Das neue Handelsgesetz verpflichtet die betroffenen Unternehmen, bis zum 30. November 2006 einen internen Verhaltenskodex einzuführen, der u.a. auch die Vorgehensweise bei Verstößen gegen die im Kodex festgelegten Regeln beinhalten soll. Verstöße gegen das neue Gesetz können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10% des Vorjahresumsatzes des betreffenden Unternehmens bzw. des gesamten Konzerns geahndet werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Neue Publikationen CEE-CIS Tax Notes 2006

Die kürzlich erschienene englischsprachige Publikation gibt einen Überblick über die wesentlichen steuerrelevanten Vorschriften in insgesamt 23 Ländern Mittel- und Osteuropas. Die CEE-CIS Notes erscheinen jährlich und werden in Zusammenarbeit mit PwC-Experten der jeweiligen Länder erstellt. In der aktuellen Ausgabe 2006 sind zum ersten Mal auch die Länder Bosnien Herzegowina und Georgien enthalten.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Frau Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools** -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".